



Gemeindeamt Pflach 6600 Pflach

Pflach, den 13.05.2014

BEKANNTMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Pflach hat in seiner Sitzung am 12.05.2014 nachfolgende Beschlüsse gefasst:

„Der vom Gemeinderat der Gemeinde Pflach in seiner Sitzung vom 10.03.2014 beschlossene Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes, im Bereich des Grundstückes 1080, KG Pflach (zur Gänze), ist in der Zeit vom 12.03.2014 bis zum 17.04.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.“

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind von folgenden Personen Stellungnahme(n) eingelangt:

1. Nicole und Manfred Bacher, Kappl 9, 6600 Pflach
2. Nicole und Manfred Bacher, Kappl 9, 6600 Pflach – ergänzende Stellungnahme
3. Ida Kerber, Kappl 11, 6600 Pflach
4. Margit Ackermann, Kappl 30, 6600 Pflach
5. Franz Wex, Füssener Straße 9, 6600 Pflach
6. Stefan Friedl, Füssener Straße 25, 6600 Pflach, vertr. durch RA Mag. Ferdinand Kalchschmid, 6020 Innsbruck
7. Karin, August und Nadine Schwaiger, Kappl 12, 6600 Pflach
8. Erika und Emil Schönauer, Füssener Straße 24, 6600 Pflach
9. Petra und Domagoj Peraic, Kappl 21, 6600 Pflach
10. Monika Friedl, Füssener Straße 25, 6600 Pflach
11. Adrianus Dons und Elisabeth Verschure, Kappl 20, 6600 Pflach
12. Gerhard Brugger, Kappl 22, 6600 Pflach
13. Sondang und Oliver Baum, Kappl 39, 6600 Pflach

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pflach, mit nachfolgender Begründung durch den Raumplaner der Gemeinde Pflach, den eingebrachten Stellungnahmen keine Folge zu geben:

Das betroffene Grundstück Gp. 1080, KG Pflach, ist Teil des im ÖRK als Pflach Ortszentrum "südlich" ausgewiesenen Baugebietes **W 11**.

Auf Anfrage bei der zuständigen Sachbearbeiterin, Mag. Sophia Wildauer, von der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht beim Amt der Tiroler Landesregierung, wurde mitgeteilt, dass keine ÖRK-Änderung in diesem Bereich notwendig ist.

Zur Auflage der Änderung des Flächenwidmungsplanes und Änderung des Bebauungsplanes gem. Sitzung des Gemeinderates vom 10.03.2014, Tagesordnungspunkte 4 und 5, sind 13 Stellungnahmen bei der Gemeinde Pflach eingegangen.

Darauf wird wie folgt eingegangen:

01 und 02 Stellungnahme Nicole und Manfred Bacher vom 18.07.2013 (Unterschriftenliste), 20.03.2014 und Ergänzung vom 09.04.2014:

Die Stellungnahme vom 18.07.2013 bezieht sich auf die Einhaltung des TROG:

Gemäß §36 TROG 2011 Abs. (2) gilt:

Der Flächenwidmungsplan darf geändert werden, wenn die Änderung

a) den Zielen der örtlichen Raumordnung und dem örtlichen Raumordnungskonzept nicht widerspricht

und ein Bedarf an der widmungsgemäßen Verwendung der betreffenden Grundflächen besteht, insbesondere zum Zweck der Befriedigung des Wohnbedarfes oder für Zwecke der Wirtschaft.

Der Gemeinderat vertritt einhellig die Meinung, dass ein Nahversorger für Pflach von großem Nutzen ist, insofern ist die Änderung des FLÄWI legitim.

Die Stellungnahme vom 20.03.2013 bezieht sich auf die Größe des Baukörpers:

Von DI Robert Ortner von der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht beim Amt der Tiroler Landesregierung wird die Meinung vertreten, dass das neu zu bildende Grundstück GP. 1080, Teil des im ÖRK als Pflach Ortszentrum "südlich" ausgewiesenen Baugebietes W 11 ohne weiteres mit einem 3-geschoßigen Gebäude bebaut werden könne, nachdem es sich an der Hauptstraße L69 befindet. An dieser Straße befinden sich ohnehin bereits 2- und 3-geschoßige Gebäude und zukünftig ist eine weitere Verdichtung in Zentrumsnähe anzudenken.

Weiters wird auch die Zusammenlegung der Einzelparzellen 1080, 1081, 1082 und 1083 angesprochen.

Gemäß § 13 TBO gilt bezüglich Änderung von Grundstücksgrenzen:

(1) Die Teilung, die Vereinigung und jede sonstige Änderung von
a) als Bauland, Sonderflächen oder Vorbehaltsflächen gewidmeten Grundstücken und
b) von Grundstücken, die innerhalb der im örtlichen Raumordnungskonzept nach § 31 Abs. 1 lit. d und e des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 festgelegten Bereiche liegen, bedürfen der Bewilligung der Behörde.

Die Behörde hat in diesem Fall ihre Verantwortung wahrgenommen, und die Vereinigung der Grundstücke 1080, 1081, 1082 und 1083 bewilligt. Das Grundstück 1080 ist das neu gebildete Grundstück nach der Vereinigung, Textteil und planliche Darstellung in der FLÄWI-Änderung sowie im Bebauungsplan decken sich sehr wohl.

In der Ergänzung zur Stellungnahme vom 20.03.2014, eingebracht am 09.04.2014 wird von der Familie Bacher auf die Vermeidung oder Verringerung von schädlichen Auswirkungen von Lärm lt. § 48a TROG 2011 hingewiesen.

- Da es im geplanten Gesamtprojekt sehr viele Unsicherheitsfaktoren im Zusammenhang mit der Anlieferung, Ein- und Ausfahrt in den Parkplatz, Cateringbetrieb, Fahrschule... gibt, wird dem Gemeinderat empfohlen, vom Projektanten eine Emissionserklärung mit Immissionsprognose mit Nachweis des planungstechnischen Grundsatzes im Sinne der ÖAL-Richtlinie 3 über die zu erwartenden Schallemissionen im Zuge der Anlieferung zum Nahversorger und Cateringbetrieb und über das zusätzliche Verkehrsaufkommen in Zusammenhang mit der geplanten Fahrschule vom Bauwerber einzufordern. Dieses Gutachten ist ohnehin im Zuge der gewerberechtlichen Verhandlung notwendig. Außerdem ist die Vorlage eines Umweltmedizinischen Gutachtens einzufordern.

03 Stellungnahme Ida Kerber vom 11.03.2014

Versickerung von Oberflächenwässern auf eigenem Grund und Boden ist weder im FLÄWI noch in einem Bebauungsplan zu reglementieren, sondern ist Bestandteil des Bauverfahrens.

04 Stellungnahme Margit Ackermann vom 02.04.2014

Bezieht sich auf die Größe des Gebäudes, hier wird auf die Aussage von DI Ortner von der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht beim Amt der Tiroler Landesregierung verwiesen.

05 Stellungnahme Wex Franz vom 05.04.2014

Gegenstand des Bauverfahrens.

06 Stellungnahme Stefan Friedl vom 11.04.2014, vertreten durch RA Mag. Ferdinand Kalchschmid

Bezieht sich auf die Zusammenlegung der Grundstücke. Es wird empfohlen, nach Verbücherung der Gp. 1080 den Entwurf über die FLÄWI-Änderung und den Entwurf über den geänderten Bebauungsplan neu aufzulegen.

Lärmemissionen sind Bestandteil des gewerberechtlichen Verfahrens. Hier wird auf die Empfehlung an den Gemeinderat über die Einforderung einer Emissionserklärung mit Immissionsprognose verwiesen.

07 Stellungnahme Karin und August und Nadine Schwaiger vom 28.03.2014

Bezieht sich auf die Zusammenlegung der Grundstücke.

Lärmemissionen sind Bestandteil des gewerberechtlichen Verfahrens.

08 Stellungnahme Schönauer Erika und Emil vom 20.03.2014

Es wird auf die zukünftige Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 Km/h verwiesen. Dadurch wird der Verkehrslärm deutlich reduziert.

09 Stellungnahme Petra und Domagoj Peraic vom 31.03.2014

10 Stellungnahme Monika Friedl vom 14.04.2014

11 Stellungnahme Adrianus Dons vom 15.04.2014

12 Stellungnahme Gerhard Brugger und Tanja Reitebuch vom 16.04.2014

13 Stellungnahme Sondang und Oliver Baum vom 17.03.2014

Diese Stellungnahmen beziehen sich zum Teil auf die Vereinigung der 4 Einzelparzellen, welche schon behandelt wurden.

Ein Teil richtet sich gegen die Größe des Objektes, welches ebenfalls bereits behandelt wurde.

Ein Großteil richtet sich gegen ein vermehrtes Verkehrsaufkommen – Gegenstand eines gewerberechtlichen Verfahrens bzw. einer Emissionserklärung des Bauwerbers.

Bezüglich der einzelnen in den Stellungnahmen angeführten Kritikpunkte ist zusammenfassend festzuhalten:

- Gemäß § 36 TROG 2011 Abs. (2) darf der Flächenwidmungsplan geändert werden, wenn die Änderung insbesondere zum Zweck der Befriedigung des Wohnbedarfes oder für Zwecke der Wirtschaft dient.
- Die Zusammenlegung von Grundstücken obliegt der Behörde – es wird allerdings eine Neuauflage nach Vorliegen der grundbücherlichen Eintragung empfohlen.
- Zur beanstandeten möglichen Gebäudegröße wird auf bereits im Zentrumsgebiet von Pflach bestehende 3-geschoßige Gebäude verwiesen.
- Da sich sehr viele Bedenken gegen ein erhöhtes Verkehrsaufkommen und mit einer damit verbundenen Lärmbelästigung richten, wird empfohlen, eine Emissionserklärung mit Immissionsprognose mit Nachweis des planungstechnischen Grundsatzes im Sinne der ÖAL-Richtlinie 3 über die zu erwartenden Schallemissionen im Zuge der Anlieferung zum Nahversorger und Cateringbetrieb und über das zusätzliche Verkehrsaufkommen in Zusammenhang mit der geplanten Fahrschule vom Bauwerber einzufordern. Dieses Gutachten ist ohnehin im Zuge der gewerberechtlichen Verhandlung notwendig. Außerdem wird dem Gemeinderat empfohlen, vom Projektanten die Vorlage eines Umweltmedizinisches Gutachten einzufordern.
- Alle weiteren Kritikpunkte sind im Rahmen des Baurechts zu klären.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pflach, gemäß § 113 Abs. 3 iVm §§ 70 Abs. 1 und 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, entsprechend dem von Arch. DI Dr. Egon Hosp, 6600 Pflach, Kappl 10, ausgearbeiteten Entwurf, die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes 1080, KG Pflach, wie folgt:

betroffenes Grundstück	Widmung Bestand:	Widmung neu TROG 2011:
1080	BAULAND Wohngebiet gemäß § 38.1 TROG 2011	<p><u>Ebene 1 (Erdgeschoss):</u> Sonderfläche für Handelsbetriebe gemäß § 48a TROG 2011 – Betriebstyp A – Höchstausmaß der Kundenfläche gesamt 455 m²</p> <p><u>Ebene 2 (1. und 2. Obergeschoss):</u> BAULAND Wohngebiet gemäß § 38.1 TROG 2011</p>

(10 Ja-Stimmen
2 Gegenstimmen)

Der Gemeinderat der Gemeinde Pflach hat in seiner Sitzung am 10.03.2014, zu Tagesordnungspunkt 5, gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, beschlossen, den von Arch. DI Dr. Egon Hosp, 6600 Pflach, Kappl 10, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle 1080, KG Pflach (zur Gänze), laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Arch. DI Dr. Egon Hosp, durch vier Wochen hindurch vom 12.03.2014 bis 17.04.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind von folgenden Personen Stellungnahme(n) eingelangt:

1. *Sondang und Oliver Baum, Kappl 39, 6600 Pflach (Eingang 17.03.2014)*
2. *Erika und Emil Schönauer, Füssener Straße 24, 6600 Pflach (Eingang 20.03.2014)*
3. *Nicole und Manfred Bacher, Kappl 9, 6600 Pflach (Eingang 20.03.2014)*
4. *Franz Wex, Füssener Straße 9, 6600 Pflach (Eingang 08.04.2014)*
5. *Petra und Domagoj Peraic, Kappl 21, 6600 Pflach (Eingang 10.04.2014)*

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pflach, mit nachfolgender Begründung durch den Raumplaner der Gemeinde Pflach, den eingebrachten Stellungnahmen keine Folge zu geben:

*Das betroffene Grundstück Gp. 1080, KG Pflach, ist Teil des im ÖRK als Pflach Ortszentrum "südlich" ausgewiesenen Baugebietes **W 11**.*

Auf Anfrage bei der zuständigen Sachbearbeiterin, Mag. Sophia Wildauer, von der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht beim Amt der Tiroler Landesregierung, wurde mitgeteilt, dass keine ÖRK-Änderung in diesem Bereich notwendig ist.

Zur Auflage der Änderung des Flächenwidmungsplanes und Änderung des Bebauungsplanes gem. Sitzung des Gemeinderates vom 10.03.2014, Tagesordnungspunkte 4 und 5, sind 13 Stellungnahmen bei der Gemeinde Pflach eingegangen.

Darauf wird wie folgt eingegangen:

01 und 02 Stellungnahme Nicole und Manfred Bacher vom 18.07.2013 (Unterschriftenliste), 20.03.2014 und Ergänzung vom 09.04.2014:

Die Stellungnahme vom 18.07.2013 bezieht sich auf die Einhaltung des TROG:

Gemäß §36 TROG 2011 Abs. (2) gilt:

Der Flächenwidmungsplan darf geändert werden, wenn die Änderung
a) *den Zielen der örtlichen Raumordnung und dem örtlichen Raumordnungskonzept nicht widerspricht*

und ein Bedarf an der widmungsgemäßen Verwendung der betreffenden Grundflächen besteht, insbesondere zum Zweck der Befriedigung des Wohnbedarfes oder für Zwecke der Wirtschaft.

Der Gemeinderat vertritt einhellig die Meinung, dass ein Nahversorger für Pflach von großem Nutzen ist, insofern ist die Änderung des FLÄWI legitim.

Die Stellungnahme vom 20.03.2013 bezieht sich auf die Größe des Baukörpers:

Von DI Robert Ortner von der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht beim Amt der Tiroler Landesregierung wird die Meinung vertreten, dass das neu zu bildende Grundstück GP. 1080, Teil des im ÖRK als Pflach Ortszentrum "südlich" ausgewiesenen Baugebietes W 11 ohne weiteres mit einem 3-geschoßigen Gebäude bebaut werden könne, nachdem es sich an der Hauptstraße L69 befindet. An dieser Straße befinden sich ohnehin bereits 2- und 3-geschoßige Gebäude und zu künftig ist eine weitere Verdichtung in Zentrumsnähe anzudenken.

Weiters wird auch die Zusammenlegung der Einzelparzellen 1080, 1081, 1082 und 1083 angesprochen.

Gemäß § 13 TBO gilt bezüglich Änderung von Grundstücksgrenzen:

(1) Die Teilung, die Vereinigung und jede sonstige Änderung von

a) als Bauland, Sonderflächen oder Vorbehaltsflächen gewidmeten Grundstücken und

b) von Grundstücken, die innerhalb der im örtlichen Raumordnungskonzept nach § 31 Abs. 1 lit. d und e des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 festgelegten Bereiche liegen, bedürfen der Bewilligung der Behörde.

Die Behörde hat in diesem Fall ihre Verantwortung wahrgenommen, und die Vereinigung der Grundstücke 1080, 1081, 1082 und 1083 bewilligt. Das Grundstück 1080 ist das neu gebildete Grundstück nach der Vereinigung, Textteil und planliche Darstellung in der FLÄWI-Änderung sowie im Bebauungsplan decken sich sehr wohl.

In der Ergänzung zur Stellungnahme vom 20.03.2014, eingebracht am 09.04.2014 wird von der Familie Bacher auf die Vermeidung oder Verringerung von schädlichen Auswirkungen von Lärm lt. § 48a TROG 2011 hingewiesen.

- Da es im geplanten Gesamtprojekt sehr viele Unsicherheitsfaktoren im Zusammenhang mit der Anlieferung, Ein- und Ausfahrt in den Parkplatz, Cateringbetrieb, Fahrschule... gibt, wird dem Gemeinderat empfohlen, vom Projektanten eine Emissionserklärung mit Immissionsprognose mit Nachweis des planungstechnischen Grundsatzes im Sinne der ÖAL-Richtlinie 3 über die zu erwartenden Schallemissionen im Zuge der Anlieferung zum Nahversorger und Cateringbetrieb und über das zusätzliche Verkehrsaufkommen in Zusammenhang mit der geplanten Fahrschule vom Bauwerber einzufordern. Dieses Gutachten ist ohnehin im Zuge der gewerberechtlichen Verhandlung notwendig. Außerdem ist die Vorlage eines Umweltmedizinischen Gutachtens einzufordern.

03 Stellungnahme Ida Kerber vom 11.03.2014

Versickerung von Oberflächenwässern auf eigenem Grund und Boden ist weder im FLÄWI noch in einem Bebauungsplan zu reglementieren, sondern ist Bestandteil des Bauverfahrens.

04 Stellungnahme Margit Ackermann vom 02.04.2014

Bezieht sich auf die Größe des Gebäudes, hier wird auf die Aussage von DI Ortner von der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht beim Amt der Tiroler Landesregierung verwiesen.

05 Stellungnahme Wex Franz vom 05.04.2014

Gegenstand des Bauverfahrens.

06 Stellungnahme Stefan Friedl vom 11.04.2014, vertreten durch RA Mag. Ferdinand Kalchschmid

Bezieht sich auf die Zusammenlegung der Grundstücke. Es wird empfohlen, nach Verbücherung der Gp. 1080 den Entwurf über die FLÄWI-Änderung und den Entwurf über den geänderten Bebauungsplan neu aufzulegen.

Lärmemissionen sind Bestandteil des gewerberechtlichen Verfahrens. Hier wird auf die Empfehlung an den Gemeinderat über die Einforderung einer Emissionserklärung mit Immissionsprognose verwiesen.

07 Stellungnahme Karin und August und Nadine Schwaiger vom 28.03.2014

Bezieht sich auf die Zusammenlegung der Grundstücke.

Lärmemissionen sind Bestandteil des gewerberechtlichen Verfahrens.

08 Stellungnahme Schönauer Erika und Emil vom 20.03.2014

Es wird auf die zukünftige Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 Km/h verwiesen. Dadurch wird der Verkehrslärm deutlich reduziert.

09 Stellungnahme Petra und Domagoj Peraic vom 31.03.2014

10 Stellungnahme Monika Friedl vom 14.04.2014

11 Stellungnahme Adrianus Dons vom 15.04.2014

12 Stellungnahme Gerhard Brugger und Tanja Reitebuch vom 16.04.2014

13 Stellungnahme Sondang und Oliver Baum vom 17.03.2014

Diese Stellungnahmen beziehen sich zum Teil auf die Vereinigung der 4 Einzelparzellen, welche schon behandelt wurden.

Ein Teil richtet sich gegen die Größe des Objektes, welches ebenfalls bereits behandelt wurde.

Ein Großteil richtet sich gegen ein vermehrtes Verkehrsaufkommen – Gegenstand eines gewerberechtlichen Verfahrens bzw. einer Emissionserklärung des Bauwerbers.

Bezüglich der einzelnen in den Stellungnahmen angeführten Kritikpunkte ist zusammenfassend festzuhalten:

- Gemäß § 36 TROG 2011 Abs. (2) darf der Flächenwidmungsplan geändert werden, wenn die Änderung insbesondere zum Zweck der Befriedigung des Wohnbedarfes oder für Zwecke der Wirtschaft dient.
- Die Zusammenlegung von Grundstücken obliegt der Behörde – es wird allerdings eine Neuauflage nach Vorliegen der grundbücherlichen Eintragung empfohlen.
- Zur beanstandeten möglichen Gebäudegröße wird auf bereits im Zentrumsgebiet von Pflach bestehende 3-geschoßige Gebäude verwiesen.
- Da sich sehr viele Bedenken gegen ein erhöhtes Verkehrsaufkommen und mit einer damit verbundenen Lärmbelästigung richten, wird empfohlen, eine Emissionserklärung mit Immissionsprognose mit Nachweis des planungstechnischen Grundsatzes im Sinne der ÖAL-Richtlinie 3 über die zu erwartenden Schallemissionen im Zuge der Anlieferung zum Nahversorger und Cateringbetrieb und über das zusätzliche Verkehrsaufkommen in Zusammenhang mit der geplanten Fahrschule vom Bauwerber einzufordern. Dieses Gutachten ist ohnehin im Zuge der gewerberechtlichen Verhandlung notwendig. Außerdem wird dem Gemeinderat empfohlen, vom Projektanten die Vorlage eines Umweltmedizinisches Gutachten einzufordern.
- Alle weiteren Kritikpunkte sind im Rahmen des Baurechts zu klären.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pflach gemäß § 66 Abs. 4 TROG 2011, den von Arch. DI Dr. Egon Hosp, 6600 Pflach, Kappl10, ausgearbeiteten Bebauungsplan im Bereich der Grundparzelle 1080, KG Pflach (zur Gänze), laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Arch. DI Dr. Egon Hosp, 6600 Pflach, Kappl 10.

(10 Ja-Stimmen
2 Gegenstimmen)

„Der Gemeinderat beschließt, von der Möglichkeit zur Befreiung von der Pflicht zur Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes Gebrauch zu machen, da in Anbetracht der vorausgegangenen räumlichen Entwicklung im Rahmen des bestehenden Örtlichen Raumordnungskonzeptes und der voraussichtlichen Entwicklung, eine Befreiung von der Pflicht zur Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sinnvoll erscheint.“

(einstimmig)

Der Gemeinderat beschließt, auf Grund der Bestimmungen des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, folgende Verordnung zu erlassen:

§ 1 Erschließungsbeitrag

Die Gemeinde Pflach erhebt zur teilweisen Abdeckung der Kosten der Verkehrserschließung einen Erschließungsbeitrag.

§ 2 Höhe des Erschließungsbeitragssatzes

Die Höhe des Erschließungsbeitragssatzes wird gemäß § 7 Abs. 3 TVAG 2011 für das gesamte Gemeindegebiet mit 5 v. H. des von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 13.11.2001, LGBl. Nr. 103, für die Gemeinde Pflach festgelegten Erschließungskostenfaktors bestimmt.

§ 3 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages außer Kraft.

(einstimmig)

„Der Gemeinderat beschließt, einer Kostenbeteiligung für die Anhebung des Radweges zwischen Lechaschau und Pflach (Verbindungsweg Oberletzen-Hinterbichl), grundsätzlich zuzustimmen. Die Gesamtkosten für die Anhebung der Straße betragen laut Schreiben der Gemeinde Lechaschau vom 03.04.2014, € 105.000,-, wobei 65 % der Kosten vom Landschaftsdienst getragen werden. Die restlichen Kosten sind vom Tourismusverband Reutte, sowie von den Gemeinden Lechaschau und Pflach aufzubringen. **Seitens des Gemeinderates wird einer Kostenbeteiligung in Höhe von maximal € 10.000,- die Zustimmung erteilt.**

(10 Ja-Stimmen
2 Gegenstimmen)

„Der Gemeinderat beschließt die Verlängerung der Mitgliedschaft der Gemeinde Pflach beim Verein REA, für die Förderperiode 2014 bis 2020.“

(einstimmig)

„Der Gemeinderat beschließt, nachstehend angeführte Spenden- und Subventionsansuchen zu befürworten, abzulehnen, bzw. zurück zu stellen.“

Elternverein HTL Imst	abgelehnt!	(einstimmig)
Schafzuchtverein Breitenwang, Unterstützung der Züchter für Widderankauf	zurückgestellt!	(einstimmig)
Kaiserjäger	€ 50,--	(einstimmig)
Frauen helfen Frauen, Innsbruck	abgelehnt!	(einstimmig)
Schützenkompanie Reutte	€ 50,--	(einstimmig)
Ehrenbergcup	€ 70,--	(11 Ja-Stimmen 1 Enthaltung)
Lebenshilfe, Unterstützung für „Spezial Olympics“	€ 150,--	(einstimmig)

Wer sich durch diese Beschlüsse in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb zweier Wochen, gerechnet vom ersten Tag der Kundmachung an, beim Gemeindeamt Pflach schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Anschlag: 26.05.14
Abnahme:



Der Bürgermeister:

(Helmut Schönherr)